

§ 59

Materielle Verantwortlichkeit der Absender und Empfänger

(1) Der Absender einer Postsendung ist nach den allgemeinen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit für Schäden verantwortlich, die er durch Verletzung seiner sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten verursacht. Das gilt insbesondere, wenn Verpackung und Verschluß bestimmungswidrig waren oder wenn von der Postbeförderung ausgeschlossene Postsendungen eingeliefert wurden.

(2) Auf die Schadenersatzpflicht des Absenders hat es keinen Einfluß, wenn die Postsendung bei der Einlieferung nicht beanstandet oder trotz Beanstandung auf Verlangen des Absenders angenommen worden ist.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, den er durch den Verlust eines Schlüssels oder die Beschädigung eines Schlüssels oder Schlosses zu Fachanlagen schuldhaft verursacht. Er selbst darf keine Schlüssel anfertigen oder anfertigen lassen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 60

Beschwerdeverfahren

Gegen die auf der Grundlage der §§ 9, 12, 41 bis 51 sowie der Anlagen 4, 6 und 8 getroffenen Entscheidungen kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 55 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.*

§ 81

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 29. November 1966 über den Postdienst — Postordnung — (GBl. II Nr. 157 S. 1221), die Anordnung Nr. 2 vom 7. März 1972 über den Postdienst — Postordnung — (GBl. II Nr. 14 S. 171) und der § 25 der Anordnung vom 21. November 1967 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung — (trBl. II Nr. 120 S. 847) außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1974

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

* Z. Z. gilt das Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

Anlage 1

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Postordnung

**Bestimmungen
für den Versand von Giften und Suchtmitteln,
Krankheitserregern sowie menschlichen und tierischen
Untersuchungsstoffen**

Allgemeines

- Das Material muß in einem widerstandsfähigen äußeren Behältnis verpackt sein, das unter normalen Beförderungsbedingungen kein Entweichen des Inhalts zuläßt.

- Ist das Material flüssig, so muß es in einem inneren, undurchlässigen, gegen Bruch gesicherten Behälter enthalten und mit soviel aufsaugendem Füllstoff umgeben sein, daß bei Beschädigung des inneren Behältnisses die gesamte Flüssigkeit aufgesaugt wird. Es sind solche aufsaugenden Stoffe zu verwenden, die bei chemischer Verbindung mit der Flüssigkeit keine schädigende Wirkung haben. Die innere Verpackung ist mit einer rot umrandeten Aufschrift, die auf den Inhalt hinweist, zu versehen (z. B. „Vorsicht! Infektiöses Material“).

Gifte und Suchtmittel

- Postsendungen mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes* dürfen nur mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 mit einem Wertbetrag von mehr als 1 000 M versandt werden.
- Briefe mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes sind neben der Anschrift durch einen schwarzen Stempelabdruck von der Größe 20X60 mm mit der Inschrift „GIFT Abt. ...“ zu kennzeichnen. Pakete und Wirtschaftspakete müssen mit einem Gefährzettel Nr. 4 gemäß Transportordnung für gefährliche Güter** gekennzeichnet sein. Der Stempel (20X60 mm) „GIFT Abt. ...“ ist im unteren Teil dieses Gefährzettels abzudrucken. Ein gleicher Stempelabdruck in der Größe 10X40 mm ist auf der Paketkarte im Kaum unter „Besondere Vermerke des Absenders“ anzubringen.
- Für die Behandlung von Postsendungen mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes gilt außerdem die den Transport von Giften betreffende Durchführungsbestimmung*** zum Giftgesetz.
- Suchtmittel dürfen nur gesondert und nicht mit anderen Liefergegenständen zusammen versandt werden. Postsendungen mit Suchtmitteln dürfen nur mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 mit einem Wertbetrag von mehr als 1 000 M versandt werden.
- Die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5 gelten nicht für die Beförderung von Arzneimitteln mit Ausnahme der Substanzen und Zubereitungen, die den Rechtsvorschriften über den Suchtmittelverkehr unterliegen.

**Krankheitserreger sowie menschliche und tierische
Untersuchungsstoffe**

- Postsendungen mit lebenden Kulturen von Erregern übertragbarer Krankheiten, für die eine Meldepflicht nach den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften**** besteht, dürfen — sofern nicht der Versand nach den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit solchen Erregern untersagt ist — nur mit den Zusatzleistungen Einschreiben gemäß § 32 oder Wertangabe gemäß § 33 eingeliefert werden.
- Sonstige menschliche und tierische Untersuchungsstoffe (z. B. Blut-, Stuhl- oder Urinproben) sind entsprechend den Ziffern 1 und 2 zu verpacken.

* Z. Z. gilt das Gesetz vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBl. Nr. 105 S. 977).

** Z. Z. gilt die Ordnung vom 28. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) —.

*** Z. Z. gilt die Siebente Durchführungsbestimmung vom 15. September 1964 zum Giftgesetz — Transport von Giften — (GBl. II Nr. 97 S. 809).

**** Z. Z. gilt das Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29).